



Philosophische Fakultät III

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Gestalten im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Philosophischen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.03.2026

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27 Abs. 2, 7, 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSAS.10) und des Kooperationsvertrages mit der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 09.08.2023 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Gestalten im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 4 Gegenstand und Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistung und Feststellung der Eignung
- § 7 Nichtbestehen, Rücktritt und Wiederholung
- § 8 Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsteile und Leistungsanforderungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Ablegung einer Eignungsfeststellungsprüfung zum Nachweis der besonderen Eignung im Studienfach Gestalten im Studiengang Lehramt an Grundschulen.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Für das Studium des Studienfachs Gestalten im Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer künstlerisch-gestalterischen Prüfung (im Folgenden Eignungsprüfung) erbracht. Dieser Nachweis muss der Bewerbung für dieses Studium beigelegt werden. Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 3

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer

- die allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder anstrebt und
- die Anmeldung zur Eignungsprüfung gemäß Abs. 2 frist- und formgerecht durchgeführt hat.

(2) Die Eignungsprüfung wird im Fachgebiet Kunstpädagogik der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle im Sommersemester (Mai oder Juni) eines jeden Jahres durchgeführt; die Termine und der Ort werden rechtzeitig auf der Homepage der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle veröffentlicht. Die Frist zur Anmeldung zur Eignungsprüfung endet zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin (Anmeldeschluss). Die Anmeldung erfolgt über ein digitales Anmeldeportal der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.

§ 4

Gegenstand und Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung

(1) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis künstlerischer und gestaltungspraktischer Fähigkeiten, die durch Teilprüfungen in den folgenden Bereichen zu erbringen sind:

- a. Mappenvorlage,
- b. Plastische Übung,
- c. Zeichnerische Übung,
- d. Farbübung,
- e. Plastisch-konstruktive Übung.

(2) Die Inhalte der einzelnen Prüfungsteile in den genannten Bereichen und die darin zu erbringenden Leistungsanforderungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Das Fachgebiet Kunstpädagogik der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle bildet gemeinsam mit dem Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Prüfungskommission. Diese besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin des Arbeitsbereiches Gestalten am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und mindestens zwei Lehrenden der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Prüfungskommission benennt in jedem Jahr die aktuellen Prüfungsaufgaben für die Prüfungsbereiche B – E.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die Leistungen für die jeweiligen Aufgaben selbstständig. Sollten die Bewertungen für die jeweilige Aufgabe voneinander abweichen, wird aus den jeweiligen Bewertungen für diese Aufgabe das arithmetische Mittel gebildet und auf volle Punktzahl aufgerundet.

(5) Sollte es in der Bewertung für die jeweilige Aufgabe erhebliche Abweichungen der Mitglieder der Prüfungskommission geben, findet ein fachlicher Austausch und eine anschließende Neubewertung der jeweiligen Aufgabe statt.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistung und Feststellung der Eignung

(1) Die Beurteilungskriterien der einzelnen Prüfungsteile sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in jeder Teilprüfung wie folgt bewertet:

8-10 Punkte = eine sehr gute Leistung,
5-7 Punkte = eine gute Leistung,
3-5 Punkte = eine Leistung mit Mängeln,
0-3 Punkte = eine ungenügende Leistung.

(3) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn in der Summe aller Teile A – E der Anlage zu dieser Ordnung eine Mindestpunktzahl von insgesamt 25 Punkten erreicht wurde. In jedem der Bereiche A – E werden bis zu maximal 10 Punkte vergeben.

(4) Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers bzw. der Bewerberin ist ein Prüfungsprotokoll in Form einer Bewertungstabelle zu führen, die von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die jeweils erreichte Punktzahl gemäß der Anlage zu dieser Ordnung,
- besondere Vorkommnisse.

(5) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin unverzüglich einen schriftlichen Bescheid über das Bestehen der Eignungsprüfung. Dieser hat als Nachweis an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Gültigkeitsdauer von 36 Monaten,

gerechnet ab dem Datum der Ausstellung des schriftlichen Bescheides über die bestandene Eignungsprüfung.

(6) Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Eignungsprüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die erreichte Gesamtpunktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers ist anzugeben. Auf die Möglichkeit der Wiederholung der Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Ordnung soll hingewiesen werden. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Leiter bzw. der Leiterin des Arbeitsbereiches Gestalten am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu stellen.

§ 7 Nichtbestehen, Rücktritt und Wiederholung

(1) Die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Bewerber bzw. eine Bewerberin oder ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin den Termin der Eignungsprüfung versäumt oder wenn er bzw. sie hiervon nach Beginn der Eignungsprüfung zurücktritt. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung ist dann frühestens im Folgejahr möglich.

(2) Wurden die in § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 geforderten Leistungen von mindestens 25 Punkten nicht erbracht, ist eine Wiederholung frühestens im Folgejahr möglich. Die Eignungsprüfung kann nur vollständig durchgeführt werden.

§ 8 Anerkennung von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

Nachweise bestandener künstlerischer und gestaltungspraktischer Eignungsprüfungen an anderen Hochschulen werden nicht anerkannt. Der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung an der Martin-Luther-Universität ist für alle Studienbewerber und -bewerberinnen für das Studienfach Gestalten im Lehramt an Grundschulen verbindlich.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 16.03.2026 beschlossen; der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat hierzu Stellung genommen am 15.04.2026.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und findet erstmalig auf die Eignungsfeststellungsprüfung für die Zulassung zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Ordnung für zur Feststellung der besonderen Eignung für das Studienfach Gestalten im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Philosophischen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.02.2013 (ABl. 2013, Nr. 3, S. 1) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 08.12.2021 (ABl. 2022, Nr. 2, S. 6) außer Kraft.

Halle (Saale), 17. April 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage **Prüfungsteile und Leistungsanforderungen**

Insgesamt können in den Bereichen A-E maximal 50 Punkte erzielt werden. Bei Erreichen von insgesamt 25 Punkten gilt die Eignungsprüfung als bestanden.

A. Mappenvorlage

Am Tag der Eignungsprüfung ist eine Mappe mit mindestens zwölf eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben in Form von Zeichnungen, Malereien und Fotos von dreidimensionalen Objekten vorzulegen. Diesen Arbeitsproben ist eine Erklärung über die Eigenständigkeit der Anfertigung beizufügen.

Bewertungskriterien

- 1) Wahrnehmungsvermögen
- 2) Darstellungs- und Ausdrucksvermögen
- 3) Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen
- 4) Problemerkennung und Analysevermögen
- 5) Phantasie und Kreativität
- 6) Eigenständigkeit und Originalität gestalterischer Lösungen

Bewertung: maximal 10 Punkte

B. Plastische Übung

Die plastische Übung dient dem Nachweis gestalterischer Fähigkeiten von dreidimensionalen Objekten in Materialien wie Ton oder Knete. Die Objekte werden als dreidimensionale Gestaltung begriffen.

Dauer: 90 Min.

Bewertungskriterien:

- 1) Darstellungs- und Ausdrucksvermögen
- 2) Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen
- 3) dreidimensionale Gestaltung
- 4) Oberflächendifferenzierung, ggf. Farbdifferenzierung
- 5) Eigenständigkeit und Originalität gestalterischer Lösungen

Bewertung: maximal 10 Punkte

C. Zeichnerische Übung

Diese dient dem Nachweis räumlicher und kompositorischer Darstellungsfähigkeiten mit zeichnerischen Mitteln wie Bleistift, Kreide, Kohle etc. Inhaltlich handelt es sich um Aufgaben zum Naturstudium bzw. Zeichnen von Stillleben oder Einzelgegenständen sowie deren freie gestalterische Umsetzung.

Dauer: 90 Min.

Bewertungskriterien

- 1) Wahrnehmungsvermögen
- 2) Darstellungs- und Ausdrucksvermögen
- 3) Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen

Bewertung: maximal 10 Punkte

D. Farbübung

Diese dient dem Nachweis ästhetischer Gestaltungsfähigkeiten und des Ausdrucksvermögens mit Farbe. Zu zwei Themen sind jeweils Malereien mit Pinsel auf Papier (Aquarell oder Deckfarbe) auszuführen.

Dauer: 90 Min.

Bewertungskriterien

- 1) Darstellungs- und Ausdrucksvermögen mit Farbe
- 2) Ästhetisches Empfinden und Ausdrücken
- 3) Phantasie und Kreativität
- 4) Eigenständigkeit und Originalität gestalterischer Lösungen

Bewertung: maximal 10 Punkte

E. Plastisch-konstruktive Übung

Diese dient dem Nachweis gestalterischer Fähigkeiten von dreidimensionalen Objekten in Materialien wie Ton oder Knete bzw. Collagen mit unterschiedlichen Papieren, Pappen und Restmaterialien. Die Objekte werden als Problemlösung einer spezifischen Aufgabenstellung begriffen.

Dauer: 120 Min.

Bewertungskriterien

- 1) Darstellungs- und Ausdrucksvermögen
- 2) Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen
- 3) Problemerkennung und Analysevermögen
- 4) Phantasie und Kreativität
- 5) Eigenständigkeit und Originalität gestalterischer Lösungen

Bewertung: maximal 10 Punkte